

Bekanntmachungen der Gerichte

Notifikation

(Art. 36 Bst. a des BG vom 20. Dez. 1968 über das Verwaltungsverfahren; VwVG; SR 172.021)

Walter Nwaowu, geb. 14. Juli 1989, Nigeria, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Das Bundesverwaltungsgericht verfügt in Anwendung von Artikel 63 Absatz 4 VwVG:

1. Der Beschwerdeführer wird aufgefordert, einen Kostenvorschuss von 800 Franken in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu leisten. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Veröffentlichung der Verfügung im Bundesblatt an die Gerichtskasse (IBAN CH 54 0900 0000 3021 7609 6, Swift-Code POFICHBEXXX), unter Angabe der Geschäftsnummer C-717/2011, zu überweisen.
2. Wird der Kostenvorschuss nicht innert der angesetzten Frist bezahlt, wird auf die Beschwerde unter Kostenfolge nicht eingetreten. Die Frist gilt als gewährt, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.

17. Mai 2011

Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung III